
Zum „Grundgesetz: Israel – Der Nationalstaat des jüdischen Volkes“ (19. Juli 2018)

(חוק יסוד: ישראל - מדינת הלאום של העם היהודי)

Stellungnahme der Exekutive der Evangelischen Mittelost-
Kommission der EKD

I

In ihrer „Positionsbestimmung Israel – Palästina“ von 2009, bestätigt in der zweiten Auflage 2017, erklärt die Evangelische Mittelost-Kommission (EMOK) ihre enge Verbundenheit mit den Menschen in Israel und Palästina. Diese Verbundenheit rührt aus vielfältigen Beziehungen, vor allem: religiösen zum Land der Bibel, biblisch-theologischen und historischen zum jüdischen Volk, ökumenischen und kirchengeschichtlichen zu den in Israel und Palästina lebenden Christinnen und Christen, interreligiösen zu allen in der Region lebenden Religionsgemeinschaften. Mit Zustimmung und Kritik umreißt die Positionsbestimmung der EMOK den Rahmen ihres Engagements für demokratische, freiheitliche, an Rechtsstaatlichkeit, Menschen- und Bürgerrechten orientierte Gesellschaften in Israel und Palästina.

Mit großer Aufmerksamkeit nimmt die EMOK daher die Verabschiedung eines Grundgesetzes in Israel - das so genannte „Nationalstaatsgesetz“ - zur Kenntnis, das die nationalen Rechte des jüdischen Volkes im Staat Israel gesetzlich festlegt.

Angesichts einer multi-ethnischen und multi-religiösen Zusammensetzung der israelischen Bevölkerung fragt die EMOK danach, welche Auswirkungen das neue Gesetz auf die demokratischen Rechte und Bürgerrechte der im Staat lebenden Minderheiten und auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt haben wird. Besonders im Blick sind dabei die arabisch-palästinensischen - christlichen und muslimischen - Bürgerinnen und Bürger Israels, die etwa 20 Prozent der Bevölkerung ausmachen.

So hat Bischof Sani Ibrahim Azar von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land, einer Partnerkirche der EKD, in einer Stellungnahme Besorgnis über den Inhalt des Nationalstaatsgesetzes geäußert und „alle Menschen guten Willens“ aufgerufen, das Gesetz abzulehnen.

II

Grundsätzlich ist das „Nationalstaatsgesetz“ eine Bestätigung der im Mai 1948 in Tel Aviv vom jüdischen Volksrat verabschiedeten Unabhängigkeitserklärung des Staates Israel. Diese beruft sich in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom November 1947 auf das Recht des jüdischen Volkes auf die „Errichtung eines jüdischen Staates im Lande Israel“. Dieses umfasse das Recht des jüdischen Volkes, „seine Geschichte unter eigener Hoheit in einem eigenen souveränen Staat selbst zu bestimmen“. Das Nationalstaatsgesetz entspricht insofern international geltendem Recht.

Gleichzeitig kündigt die Unabhängigkeitserklärung an, dass der Staat Israel sich dem „Wohle aller seiner Bewohner widmen“ wolle und „all seinen Bürgern ohne Unterschied von Religion, Rasse und Geschlecht, soziale und politische Gleichberechtigung“ verbürge.

Beide genannten Aspekte der Unabhängigkeitserklärung sind seit 1948 in Geltung, standen aber auch immer in einer deutlichen Spannung zueinander.

Das 2018 vom israelischen Parlament verabschiedete „Nationalstaatsgesetz“ bekräftigt nun ausdrücklich den ersten Teil der Unabhängigkeitserklärung, das Recht auf nationale Selbstbestimmung des jüdischen Volkes, und legt hierfür detaillierte Bestimmungen fest. Diese galten zwar auch schon bislang, waren aber nicht gesetzlich festgelegt. Die nunmehr gesetzliche Festlegung Israels als Nationalstaat des jüdischen Volkes wird von der nicht-jüdischen Bevölkerung im Land als Provokation verstanden. Provokativ wirkt aber vor allem, dass die nicht-jüdischen Gruppen im Land im ganzen Text nahezu unerwähnt bleiben, was diese verständlicherweise als Ausgrenzung und Infragestellung ihrer bürgerlichen Rechte empfinden.

Zu kritisieren ist Artikel 4 des Gesetzes, in dem Hebräisch zur einzigen Amtssprache und das Arabische zu einer „Sprache mit besonderem Status“ im Staat erklärt wurde. Bislang galt Arabisch neben Hebräisch als Amtssprache. Wie sich diese Bestimmung auswirken wird, wird sich allerdings erst in der Praxis zeigen. Artikel 4.C nämlich schränkt das zuvor Gesagte wieder ein, wenn es heißt: „Diese Klausel beeinträchtigt den Status nicht, der der arabischen Sprache vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegeben wurde.“ Verständlich ist gleichwohl, dass die nicht-jüdischen Gruppen im Land das Gesetz als Ausgrenzung und Infragestellung ihrer bürgerlichen Rechte empfinden. Es ist ersichtlich, dass das Gesetz den Rechten jüdischer Bürgerinnen und Bürger Priorität einräumt vor den Rechten anderer Bürgerinnen und Bürger des Staates.

Ebenso kritisch ist Artikel 7 des Gesetzes zu sehen, der die jüdische Siedlung im Staat Israel fördern soll. Zu fragen ist, wie es um die Rechte der nicht-jüdischen Bevölkerung zur Entwicklung ihrer Städte und Dörfer steht. Hinsichtlich dessen betont zum Beispiel die arabische Bevölkerung im Norden Israels – allen voran die Drusen –, dass sich das Nationalstaatsgesetz negativ auf ihre Möglichkeit auswirke, ihre Städte und Dörfer zu erweitern.

Zu erinnern ist daran, dass die Definition des „gesamten vereinigten Jerusalems“ als die Hauptstadt Israels internationalem Recht widerspricht.

III

Die EMOK betont das Recht des jüdischen Volkes auf nationale Selbstbestimmung, wie es in Artikel 1 formuliert wird.

Gleichwohl nimmt die EMOK die Tendenz zur Provokation und zur Ausgrenzung, die sie im Nationalstaatsgesetz erkennt, mit Besorgnis zur Kenntnis.

Es wird entscheidend auf das konsequente Eintreten der Bürgerinnen und Bürger Israels für die Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger und für eine demokratische, pluralistische Gesellschaft ankommen. Eine konsequente Fortführung und Konkretisierung des zweiten Teils der Unabhängigkeitserklärung – der die Gleichberechtigung aller Bürgerinnen und Bürger des Staates garantiert - steht insofern noch aus. Ebenso wie das nationale Selbstbestimmungsrecht des jüdischen Volkes müssten unseres Erachtens nun auch die Gleichberechtigung und das Bürgerrecht aller Bürgerinnen und Bürger Israels in einem Grundgesetz verankert werden.

Die Mitglieder der EMOK bestätigen ihre Unterstützung für das zivilgesellschaftliche Engagement in Israel, das in diese Richtung geht, und werden sie konsequent fortsetzen. Sie verschließen gleichzeitig ihre Augen nicht vor dem auch in Israel wie weltweit sich verstärkenden Trend zu populistischen, nationalistischen und sogar rassistischen Positionen und rufen angesichts dessen zu einem verstärkten gemeinsamen Engagement aller Demokratinnen und Demokraten auf.

Hannover im Dezember 2018
Exekutive der Evangelischen Mittelost-Kommission der EKD

Download des Textes unter:
<https://www.ekd.de/EMOK-Texte-22521.htm>

Anhang: „Grundgesetz: Israel – Der Nationalstaat des jüdischen Volkes“ (engl. Übersetzung der Knesset)

„GRUNDGESETZ: ISRAEL – DER NATIONALSTAAT DES JÜDISCHEN VOLKES“
verabschiedet mit 62 Ja-Stimmen bei 55 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen

BASIC LAW: ISRAEL - THE NATION STATE OF THE JEWISH PEOPLE
(Unofficial translation by Dr. Susan Hattis Rolef)

- | | | | |
|---------------------------|----|-----|---|
| Basic Principles | 1. | (a) | The Land of Israel is the historical homeland of the Jewish people, in which the State of Israel was established. |
| | | (b) | The State of Israel is the nation state of the Jewish People, in which it realizes its natural, cultural, religious and historical right to self-determination. |
| | | (c) | The exercise of the right to national self-determination in the State of Israel is unique to the Jewish People. |
| State Symbols | 2. | (a) | The name of the State is "Israel". |
| | | (b) | The State flag is white, with two light-blue stripes close to the edge, and a light-blue Star of David in its centre. |
| | | (c) | The State emblem is a seven-branched menorah with olive leaves on both sides, and the word "Israel" at its base. |
| | | (d) | The State anthem is "Hatikvah". |
| | | (e) | Details regarding the State symbols shall be determined by law. |
| State Capital | 3. | | Jerusalem, complete and united, is the capital of Israel. |
| Language | 4. | (a) | Hebrew is the State language. |
| | | (b) | The Arabic language has a special status in the State; arrangements regarding the use of Arabic in state institutions or vis-à-vis them will be set by law. |
| | | (c) | Nothing in this article shall affect the status given to the Arabic language before this law came into force. |
| Ingathering of the Exiles | 5. | | The State shall be open for Jewish immigration, and for the Ingathering of the Exiles. |

- | | | |
|---------------------------------------|-----|---|
| The Connection with the Jewish People | 6. | (a) The State shall strive to ensure the safety of members of the Jewish People and of its citizens, who are in trouble and in captivity, due to their Jewishness or due to their citizenship. |
| | | (b) The State shall act, in the Diaspora, to preserve the ties between the State and members of the Jewish People. |
| | | (c) The State shall act to preserve the cultural, historical and religious heritage of the Jewish People among Jews in the Diaspora. |
| Jewish Settlement | 7. | The State views the development of Jewish settlement as a national value, and shall act to encourage and promote its establishment and strengthening. |
| Official Calendar | 8. | The Hebrew calendar is an official calendar of the State, and the Gregorian calendar shall serve alongside it as an official calendar; the use of the Hebrew calendar and the Gregorian calendar shall be determined by law. |
| Independence Day and Memorial Days | 9. | (a) Independence Day is the official national holiday of the State. |
| | | (b) Memorial Day for the Fallen in Israel's Wars, and the Holocaust Martyrs' and Heroes' Remembrance Day, are official memorial days of the state. |
| Days of Rest and Statutory Holidays | 10. | The Sabbath and the Jewish holidays are the established days of rest in the State; non-Jews have the right to observe the days of rest on their days of Sabbath and holidays; details regarding this matter shall be determined by law. |
| Entrenchment | 11. | This Basic law shall not be modified except by a Basic Law, passed by a majority of the members of the Knesset |

Quelle: <https://knesset.gov.il/laws/special/eng/BasicLawNationState.pdf>